

Antrag

auf Herstellung / Änderung / Entfernung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Flecken Aerzen

Ich / Wir beantrage(n) die Herstellung bzw. die Änderung des Anschlusses an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zur Ableitung von

Schmutzwasser Regenwasser für das

Flurstück: Flur: Gemarkung:

Straße u. Hausnr.:

Eigentümer:

derzeitige Wohnung:

Das Grundstück ist qm groß.

Dem Antrag sind beigefügt:

- a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage,
- b) ein **amtlicher Lageplan** mit neuestem Gebäudestand des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im **Maßstab 1:500** mit Angabe der Straße und Hausnummer (bzw. einer anderen amtlichen Bezeichnung), der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, evtl. Oberflächenwasserversickerungsanlage und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstücks,
- c) ein **Schnittplan im Maßstab 1:100** durch die Fallrohre des Gebäude und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Gebäudes sowie der Leitung für die Entlüftung,
- d) ein **Grundriss** des Kellers sowie der übrigen Geschosse im Maßstab 1:100 / 1:50,
- e) die **Beschreibung** der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer,
- f) Formblatt zur Ermittlung der angeschlossenen befestigten Flächen,
- g) ein rechnerischer Nachweis der Dimensionierung einer Oberflächenwasserversickerungsanlage,
- h) **Lageplan im Maßstab 1:100** mit Lage, Art und Größe einer **Oberflächenversickerungsanlage** und deren Zuleitungen, einschl. Schnittzeichnungen durch den Aufbau der Anlage.

Die anfallenden Abwässer wurden bisher wie folgt beseitigt:

Mir / Uns ist hiermit bekannt, dass in das Abwassernetz nicht eingeleitet werden dürfen:

- a) Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe (vor allen Dingen Rasierklingen),
- b) Feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin arbeitenden Menschen gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid o.ä.),
- c) Schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
- d) Abwässer aus Ställen oder Dunggruben
- e) Abwässer, die wärmer als 33°C sind,
- f) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

Ich bin / Wir sind hiermit darüber unterrichtet, dass der unmittelbare Anschluss an Dampfleitungen und Dampfkessel nicht statthaft ist;

Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, nach Weisung der Stadt/Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) einzubauen haben.

Mir / Uns ist bekannt, dass ohne Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen werden darf, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt wird.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)